



Kirchgemeinde Sachseln

## **GEMEINDEORDNUNG**

**der römisch-katholischen**  
Kirchgemeinde Sachseln

## **Gemeindeordnung** **der römisch-katholischen Kirchgemeinde Sachseln**

Die Kirchgemeinde Sachseln gibt sich gestützt auf Art. 82, 85, 90 & 101 - 105 der Kantonsverfassung nachfolgende Gemeindeordnung.

### **BESTAND**

Art. 1

1. Gestützt auf Art. 117 der Kantonsverfassung besteht seit der Gemeindeabstimmung vom 25. April 1970 für das Gebiet der Einwohnergemeinde Sachseln eine selbstständige katholische Kirchgemeinde.
2. Ihr gehören die im Kirchgemeindegebiet wohnenden Angehörigen der römisch-katholischen Konfession an.

### **AUFGABENBEREICH**

Art. 2

Die Kirchgemeinde hat die Aufgabe, die materiellen Grundlagen für die Seelsorge der Pfarrgemeinde Sachseln sicherzustellen und die Pfarrgeistlichen in der Verwirklichung der ihnen nach Kirchenrecht überbundenen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

1. Bereitstellung und Verwaltung der Finanzen für die personellen und materiellen Bedürfnisse der Pfarrei-Seelsorge in Sachseln und Flüeli.
2. Aufsicht und Verwaltung des Kirchengutes sowie die Wahrnehmung der Interessen auf Gemeindeebene.
3. Aufsicht und Verwaltung der Kapellenstiftungen und deren Fonds sowie ähnlicher Stiftungen, die von der Zweckbestimmung her in den kirchlichen Bereich gehören.

## **STIMM- UND WAHLRECHT**

### Art. 3

1. Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht der Kirchgemeinemitglieder bestimmt sich nach den Vorschriften über die Einwohnergemeinde.
2. Ausländische Angehörige der römisch-katholischen Kirche mit Niederlassungsbewilligung besitzen ebenfalls das Stimm- und Wahlrecht.

## **ORGANE**

### Art. 4

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) der Kirchgemeinderat
- c) das Kirchgemeindepresidium
- d) die Rechnungsprüfungskommission

## **KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG**

### Art. 5 ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den im Gebiet der Kirchgemeinde wohnenden stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern.
2. Sie ist jährlich zweimal einzuberufen, in der Regel je einmal im Frühjahr und im Herbst.
3. Im weitern sind Kirchgemeindeversammlungen durchzuführen:
  - a) so oft es der Kirchgemeinderat beschliesst;
  - b) wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte dies schriftlich verlangen.Im letzteren Falle ist die Kirchgemeindeversammlung binnen drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
4. Wahlen und Abstimmungen werden nach dem Gesetz über die Volksabstimmungen vom 17. Februar 1974 durchgeführt.

## **Art. 6 BEFUGNISSE**

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

1. die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderates, der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Delegierten in den Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Obwalden auf je vier Jahre;
2. die Wahl des Kirchgemeindepresidiums und des Vizepresidiums des Kirchgemeinderates auf je zwei Jahre;
3. Wahl des Pfarrers und des Flüeli-Kaplans gemäss althergebrachtem Recht (Präsentationsrecht);
4. alljährlich die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und des Voranschlages;
5. die Festsetzung des Kirchensteuerfusses im Rahmen des Steuergesetzes;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Kirchgemeinderates, insbesondere über Kreditanträge, welche die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates übersteigen;
7. die Beschlussfassung über Initiativanträge von Kirchgemeindegliedern;
8. die Beschlussfassung über Verordnungen und allgemeinverbindliche Reglemente, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
9. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden zur gemeinsamen Lösung bestimmter Aufgaben.

## **KIRCHGEMEINDERAT**

### Art. 7 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Kirchgemeindepresidium, dem Vizepresidium und vier weiteren Mitgliedern, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, sowie aus dem Ortspfarrer von Amtes wegen. Sofern Angelegenheiten zu behandeln sind, die das Flüeli betreffen, ist der jeweilige Kurat-Kaplan zu den Verhandlungen einzuladen.
2. Das Amtsjahr des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und aller von der Kirchgemeinde mit einer öffentlichen Aufgabe beauftragten Personen beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## Art. 8 AUFGABEN

Dem Kirchgemeinderat steht die Erledigung aller Aufgaben zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Kirchgemeindeversammlung und die Genehmigung des Protokolls dieser Versammlung;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
3. die Aufstellung des Voranschlages;
4. die Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 94 Ziff. 7 der Kantonsverfassung;
5. die Wahl des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Wahl des haupt- und nebenamtlichen Personals und der Abschluss der entsprechenden Dienstverträge;
7. der Erlass von Verordnungen und Reglementen;
8. die Bestellung von Kommissionen, allenfalls unter Beizug von Aussenstehenden, zur Abklärung besonderer Probleme oder zur Durchführung besonderer Vorhaben;
9. die Festlegung der Honorare und Sitzungsgelder;
10. die Verwaltung des Kirchgemeindevermögens;
11. die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen.

Die Mitglieder des Kirchgemeinderates sind zugleich Stiftungsrat für die kirchlichen Stiftungen. Die Kompetenz der Stiftungsräte richtet sich nach den Normen des kirchlichen und staatlichen Rechtes.

## Art. 9 GESCHAEFTSORDNUNG

1. Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder, wobei der Vorsitz mitstimmen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen und bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
2. In bezug auf Ausstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.
3. Der Kirchgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung selber geben.

## KIRCHGEMEINDEPRAESIDIUM

### Art. 10

1. Dem Kirchgemeindepräsidium obliegt die Leitung der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates. Es vertritt die Kirchgemeinde nach aussen. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet es zusammen mit einem andern Mitglied des Kirchgemeinderates oder mit dem Ratsschreiber resp. der Ratsschreiberin.
2. Dem Kirchgemeindepräsidium steht insbesondere zu:
  - a) die Einberufung und Festlegung der Ratssitzungen;
  - b) die Anordnung von Massnahmen in dringenden Fällen mit Orientierung des Kirchgemeinderates an der nächsten Sitzung.
3. In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen gehen die Befugnisse des Präsidiums auf das Vizepräsidium und wenn auch dieses abwesend oder verhindert ist auf das amtsälteste Mitglied des Rates über.

## RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION

### Art. 11

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Kirchgemeinderat angehören dürfen.
2. Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die jährliche Prüfung des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde sowie der einzelnen Verwaltungs- und Stiftungrechnungen mit Berichterstattung und Antragstellung an die Kirchgemeindeversammlung. Die Kommission kann auch während des Jahres Stichproben in bezug auf das Kassa- und Rechnungswesen machen.
3. Den Besonderheiten des kirchlichen Rechtes ist Rechnung zu tragen.

## BESCHWERDERECHT

### Art. 12

Das Beschwerderecht richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

## AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Art. 13

Die dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 11. März 1982.

## INKRAFTTRETEN

Art. 14

Die vorliegende Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 14. Mai 2004



**Katholischer Kirchgemeinderat Sachseln**

Markus Amrein,  
Präsident

Remo Rainoni,  
Ratsschreiber

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, ..... 07. JUNI 2004 .....

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber



Eingesehen vom **bischöflichen Ordinariat Chur:**

Ingenbohl, 18. März 2004

Martin Kopp, Generalvikar